

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 27

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 27.

Basel, 2. Juli.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Egger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Zufallstreffer. — Nachtrag zu den Reflexionen über die Organisation des Landsturms. — H.: Unterweisung für Patrouillenführer. — H. v. M.: Die Ausbildung des einzelnen Mannes mit dem Gewehr M. 71/84. — Eidgenossenschaft: Neue Reglemente. Gotthardbefestigung. Militärkurse. Militärische Ausstattung. Organisation der Feldpost. Instruktionskorps. — Ausland: Russland: Lagerübungen. Spanien: Das Colegio de Huérfanos de la Infantería in Aranjuez.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 22. Juni 1887.

Das militärische Tagesereigniss bildet das Erscheinen der neuen „Felddienstordnung“. Der im vorigen Jahre bei den Truppen zur Erprobung gelangte „Entwurf einer neuen Felddienstordnung“ hatte nicht überall die Zustimmung der massgebenden Kommandobehörden erfahren, und es war seine Annahme in den bezüglichen Berichten, als vielfach einen zu grossen Spielraum gewährend, nicht durchweg empfohlen worden. Eine ad hoc nach Berlin zusammenberufene Kommission hervorragender Offiziere aller Waffen hatte daher einen neuen Entwurf bearbeitet, der nunmehr, als mit dem nächsten Jahre in Kraft tretend, vom Kaiser sanktionsiert wurde. Die Initiative zu der neuen Felddienstordnung war vom Grossen Generalstabe ausgegangen. Die letztere ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie die auf diesem Gebiet im Laufe der Jahre gemachten Erfahrungen aufgenommen und die früher geltenden Bestimmungen mehrfach wesentlich modifiziert hat. Besonders gilt dies für den Vorpostendienst und die Unterkunft der Truppen, ferner für die taktischen Grundsätze, nach denen die Führer und die Schiedsrichter zu verfahren haben. Völlig neu in die „Felddienstordnung“ sind aufgenommen: Abschnitte über Ordre de bataille und Truppeneintheilung; Verbindung der Kommandobehörden und Truppen-Befehlsertheilung; Nachrichten, Berichte, Krokis, Kriegstagebücher; Allgemeine Grundsätze für den schriftlichen Verkehr; Vorposten selbstständiger Infanterie, Vorposten der Kavalleriedivisionen und sonstig selbstständiger Kavallerie, Vorposten im Festungs-

kriege; Bagagen, Munitionskolonnen und Trains; Verpflegung, Sanitätsdienst, Munitionsergänzung, Eisenbahn und Telegraph, Feldgendarmerie; Besondere Kavallerie-Uebungen; Zielmarkiren der Artillerie, Pionniere und Feldtelegraph, Feldfahrzeuge, Gendarmerie-Patrouillen, Abschätzung von Flurschäden, Karten, schriftliche Uebungsarbeiten.

Schon aus dieser reichen Vermehrung des Inhalts geht hervor, dass die neue „Felddienstordnung“ nicht sowohl eine neue Instruktion für die Truppen, als auch ein Handbuch für die Truppenführung und die Generalstabsgeschäfte geworden ist. Im Laufe der Kriegs- und Manöverpraxis waren eine Reihe von Bestimmungen, Instruktionen und Usancen entstanden, deren Aufnahme in die neue „Felddienstordnung“ allerdings wünschenswerth erschien; in Ermangelung eines offiziellen Handbuchs für die Truppenführung, da die spezielle Instruktion für die höheren Truppenführer im Wesentlichen nur Grundsätze enthält; das Maass einer „Instruktion für die Truppen“ wurde damit allerdings überschritten.

Der für die praktische Ausübung des Felddienstes absichtlich offen gelassene Spielraum soll, wie das Vorwort sagt, der selbstständigen Entschliessung der Führer aller Grade zu Gute kommen; derselbe ist im Wesentlichen für die Handhabung des Vorpostendienstes gewährt worden, die künftig nicht nach dem bisher gültigen Schema, sondern ganz nach der gegebenen Situation unter Festhaltung gewisser auch bisher geltender Hauptgrundsätze gehandhabt werden soll. Im Uebrigen scheint die Bestimmung, dass eine Beschränkung dieser Selbstständigkeit durch weitergehende formelle Festsetzungen unstatthaft ist, kaum erforderlich, da immerhin noch eine solche Menge formeller Bestimmungen